

GROSSE KREISSTADT HORB AM NECKAR

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN

"NORDSTETTER HAU"

ORTSTEIL DETTENSEE

(Stand 29.08.2012)

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Als Rechtsgrundlage kommt zur Anwendung:

Die Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 5.3.2010 (GBL. 12010 S. 357).

1. GELTUNGSBEREICH:

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „VEP Nordstetter Hau“ in Horb am Neckar, Ortsteil Dettensee

2: ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

2.1.1 Dachform/Dachneigung

- a) Die Dächer sind als beidseitig gleichgeneigte Satteldächer auszuführen. Dachneigung und Firstrichtung entsprechend den Planeinschriften im Planteil des Bebauungsplans "VEP Nordstetter Hau"
- b) Garage oder Carport sind mit Flachdächern zulässig, sofern sie eine extensive Dachbegrünung aufweisen oder als Dachterrasse genutzt werden. Zusammenhängende Garagen und Carports müssen die gleiche Dachform und Dachneigung aufweisen.

2.1.2 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

2.1.3 Dachgauben

Die Dachgaubensatzung der Stadt Horb a. N. vom 05.03.1993 wird Bestandteil dieser Satzung. Ihre Festsetzungen sind einzuhalten.

2.1.4 Dachdeckung

Zulässig sind nur Ton- oder Betondachsteine in Rot-, Rotbraun-, Anthrazit- und Grautönen, oder extensive Dachbegrünung. Glänzende Oberflächen sind unzulässig.

Wintergärten und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.

2.1.5 Fassadengestaltung und Farbgebung

Großflächige Fassadenverkleidungen bzw. Fassadenelemente aus Kunststoff, Metall, Keramik o.ä. sind unzulässig.

2.2 GESTALTUNG UND NUTZUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

2.2.1 Unbebaute Flächen

Unbebaute Grundstücksflächen dürfen nicht dauerhaft als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden. Mit Ausnahme notwendiger Zufahrts- und Zugangsflächen, sowie der Stellplätze und Terrassen, sind alle unbebauten Grundstücksflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Die zur Erschließung des Gebäudes erforderliche Zufahrt und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen, wie z.B. wasserdurchlässigen Pflaster, Pflasterrasen oder Schotterrassen, herzustellen.

2.3 AUSSENANTENNEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Die Errichtung von mehr als zwei sichtbaren Antennen oder Parabolantennen ist nicht zulässig.

2.5. ERHÖHUNG DER STELLPLATZVERPFLICHTUNG FÜR WOHNUNGEN

(§ 74 Abs. 2 Nr. 2 und § 37 Abs. 1 LBO)

Bei der Errichtung des Gebäudes ist für jede Wohnung mit einer Wohnfläche von bis zu 50qm ein geeigneter Stellplatz herzustellen; bei einer Wohnfläche von über 50qm bis 80qm sind mindestens 1,5 geeignete Stellplätze und bei einer Wohnfläche von über 80qm sind mindestens 2 geeignete Stellplätze herzustellen.

2.6 Zisternen

(§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Pro Baugrundstück ist der Einbau einer Zisterne mit einem kombinierten Rückhalte- und Speicherraum vorgeschrieben. Rückhalte- und Speicherraum müssen jeweils min. 3,0 m³ Volumen aufweisen (zusammen somit mind. 6,0 m³). Das im Rückhalte- raum gespeicherte Wasser ist zeitverzögert über eine Ablaufdrossel an den Kanal abzugeben, so dass Hochwasserspitzen reduziert werden. Die Abflussleistung der Drosselleitung darf max. 1,0 l/s betragen. Das im Speicherraum gesammelte Wasser kann als Brauch- oder Gießwasser verwendet werden. Der Zisternenüberlauf ist an den vorhandenen Mischwasserkanal anzuschließen.

Auf das Merkblatt des Gesundheitsamtes Freudenstadt zur Verwendung von Regenwasser als Brauchwasser wird hingewiesen.

Aufgestellt:

Nagold, den 29.08.2012

Schöllhorn + Böhret

Vermessungsbüro

Oberdorfstraße 9

71134 Aidlingen

Tel.: 07056/8996

Fax.: 07056/4120

Lise-Meitner-Straße 21

72202 Nagold

Tel.: 07452/6003224

Fax.: 07452/6003225

Ausgefertigt:

Horb, a. N., den 12.12.2012

Bürgermeisteramt



Peter Rosenberger
Oberbürgermeister